

INFOBRIEF  Rechtliche Betreuung



3/2016; 28. Oktober 2016

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



Die bundesweite Aktionswoche war ein voller Erfolg und die Beteiligung sehr erfreulich. Eine Vielzahl an verschiedenen Aktionen und Veranstaltungen haben den Betreuungsverein als Nachbar im Stadtteil sichtbar werden lassen. Viele neue Kontakte wurden geknüpft und alte vertieft. Auf der Internetseite www.kath-betreuungsvereine.de und auf der Facebook-Seite der Arbeitsstelle finden Sie Bilder und Veranstaltungshinweise. Danke an alle für Ihr Mitun! Auch diese Form der Präsentation unterstützt unsere gemeinsame Lobbyarbeit für bessere Rahmenbedingungen der Betreuungsvereine.

Die Themen dieses Infobriefes in der Übersicht:

- Rechtliche Betreuung
- Querschnittsarbeit - Ehrenamt
- Projekte/Schwerpunkte im Arbeitsfeld (Online-Beratung, Öffentlichkeitsarbeit)
- Aktionswoche 2016
- Verbandliches
- An der Schnittstelle
- Kooperationen – andere Verbände
- Veranstaltungen 2016/2017
- Materialien

Barbara Dannhäuser, Referentin

Herausgegeben von:



Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung

DCV, SkF, SKM

SKM - Katholischer Verband

für soziale Dienste in Deutschland -

Bundesverband e.V.

Sternstr. 71-73, 40479 Düsseldorf

☎ 0211/233948-74 dannhaeuser@skmev.de

Rechtliche Betreuung

Vergütungspauschale - Lobbyarbeit



Eine aufklärende Aktion der kath. Betreuungsvereine

Auch wenn nicht alle Zwischenschritte immer sichtbar sind, wir sind ein gutes Stück vorangekommen. Lobbyarbeit ist ein langer und kontinuierlicher Prozess. Wir haben alle Veranstaltungen und Aktionen auch im Sinne einer Vergütungsverbesserung der beruflich geführten Betreuung genutzt. Auf dem Weltkongress haben 30 Kolleginnen und Kollegen aus Betreuungsvereinen aller Verbände beim Grußwort des BMJV eine Buchstabenkette gebildet und gefordert: BETREUUNGSVEREINE STÄRKEN! VERGÜTUNG ERHÖHEN! Eine von der Arbeitsstelle mit der AG Lobbyarbeit vorbereitete Aktion, die eine hohe Aufmerksamkeit erzielte und nebenbei gemeinschaftsstiftend quer durch die Verbände war. Fotos hierzu auf unserer Facebook-Seite und auf http://www.wcag2016.de/bilder_freitag.html.

Die Abschlusserklärung des Weltkongresses betont die besondere Bedeutung der Betreuungsvereine und fordert eine ausreichende, verlässliche und kontinuierliche Finanzierung, damit die Betreuungsvereine ihren gesellschaftlichen Auftrag und ihre Aufgaben erfüllen könnten. Die Abschlusserklärung beanstandet, dass die Länder und Kommunen diese Tatsache vernachlässigen.

Es gab weitere Gespräche mit Bundestagsabgeordneten und kontinuierlichen Kontakt zu den Berichterstatlern Betreuungsrecht der großen Parteien.

Im November steht ein erneutes Gespräch mit Sabine Sütterlin-Waack, CDU an – diesmal zusammen mit der BAGFW und ein weiteres mit Geschäftsführern aus unseren Verbänden, die ihre Jahresabschlüsse 2015 offenlegen. Danke dafür!

Auch auf Landesebene gab und gibt es verschiedene Aktivitäten und Kampagnen in Niedersachsen, NRW, Hessen und, und, und. In allen Gesprächen wird deutlich, das Problem wird grundsätzlich verstanden und der Regelungsbedarf gesehen. Gleichwohl warten die Länder die vom Bundesjustizministerium – BMJV - beauftragte Erhebung ab, die im Sommer 2017 abgeschlossen sind wird. Erste Zwischenergebnisse werden im November 2016 erwartet. Die Referentin der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM vertritt die BAGFW im Beirat und kann so die Fachlichkeit und Sichtweise der Betreuungsvereine einbringen.

Die AG Lobbyarbeit hat am 29.09.2016 mit Planungen in Richtung Bundestagswahl 2017 begonnen. Außerdem haben wir ein neues Leistungsprofil für einen Betreuungsverein der Zukunft entwickelt, das Grundlage für die Überlegungen anderer zukünftiger Finanzierungsstrukturen sein wird.

Zwei Betreuungsvereine aus unseren Reihen schließen Ende 2016 ihr Angebot. Eine gute Öffentlichkeitsarbeit kann zumindest den Vereinen helfen, die noch durchhalten können.

Bitte schauen Sie sich Ihre finanzielle Situation regelmäßig an und nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit Ihren Diözesen auf, wenn die Schieflage erheblich wird. Im Rahmen des Fachtages „Wir sind da...nn mal weg?! 2016 wurde eine Checkliste erstellt, die fortlaufend

ergänzt wird. Sie ist den Diözesanstellen zugegangen und kann bei der Arbeitsstelle angefragt werden. Wir kämpfen weiter für eine Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für unsere Betreuungsvereine. Aber wir begleiten auch die, die nach anderen Lösungen suchen müssen.

Evaluierung „Qualität in der Rechtlichen Betreuung“ des BMJV

Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) in Kooperation mit Frau Prof. Dr. Dagmar Brosey von der Technischen Hochschule Köln führt derzeit das Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ im Auftrage des Bundesjustizministeriums durch. Um Fragen zur Qualität in der Rechtlichen Betreuung und zum Vergütungssystem beantworten zu können, werden verschiedene Befragungen und Analysen vom ISG durchgeführt, an der die Beteiligten im Betreuungswesen aktiv teilnehmen können. Derzeit laufen die Online-Befragungen der selbstständigen Berufsbetreuer/innen, der Vereinsbetreuer und der ehrenamtlichen Betreuer. Es folgen die Richter und Betreuungsbehörden. Die Befragungen der beruflichen Betreuer und Vereinsbetreuer sind Ende Oktober 2016 abgeschlossen. Die Ergebnisse sollen in einem Zwischenbericht im November veröffentlicht werden und in der Beiratssitzung im Dezember beraten werden. Wir erhoffen uns insbesondere auch Erkenntnisse über die Vergütungssituation der Betreuungsvereine, die dann schnellstmöglich in gesetzliche Anpassungen umgesetzt werden sollen.

Über die Onlinebefragung hinaus, werden mit betreuten Menschen persönliche Interviews durchgeführt – ebenso wie mit Betreuer/innen. Außerdem werden vertiefende Experteninterviews mit verschiedenen Akteuren gemacht.

Mit Ihrer Beteiligung können Sie konkret zur Beantwortung der Frage, was Qualität im Betreuungsrecht ausmacht, beitragen. Herzlichen Dank an alle, die mitgemacht haben.

Ich werde im November eine kurze Rundfrage starten, auf welchem Weg Sie über die Erhebung informiert wurden. www.isg-institut.de.

Weltkongress Betreuungsrecht 2016 in Deutschland

Entmündigung weltweit abschaffen!

500 Experten aus aller Welt streben gemeinsam eine weltweite Abschaffung der Entmündigung an. Ziel ist die Einigung auf ein Unterstützungssystem im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Beim 4. Weltkongress Betreuungsrecht vom 14.-17. September 2016 in Erkner/Berlin wurden die Fortschritte in den verschiedenen Ländern vorgestellt und über die Notwendigkeit der Weiterentwicklung diskutiert. In der Abschlussveranstaltung wurde die Erklärung des ersten Weltkongresses in Yokohama (Japan) aus dem Jahr 2010 entsprechend ergänzt. Hatte man damals noch die Bedeutung von Systemen der Unterstützung und des Schutzes hervorgehoben, wurde jetzt auf dem 4. Weltkongress die Notwendigkeit der Abschaffung der Entmündigung weltweit nachdrücklich betont. Es sind überall Systeme anzustreben, die ausschließlich der rechtlichen Unterstützung und dem rechtlichen Schutz Erwachsener dienen. Sie müssen auf Selbstbestimmung und Sorge für die betroffenen Menschen ausgerichtet sein. In Deutschland wurde die Entmündigung und Bevormundung von Menschen mit Behinderung bereits 1992 abgeschafft. Rechtliche Betreuung unterstützt Menschen mit dem Ziel, ihre Selbstbestimmung und ihre Rechte zu verwirklichen. Dies gelingt aber nur, wenn die Gedanken von Entmündigung und Vormundschaft aus den Köpfen und aus der Praxis des Betreuungswesens endgültig verschwinden. Eine breit angelegte Aufklärung der Bevölkerung ist deshalb auch nach über

25 Jahren unerlässlich. Hervorgehoben wurde in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit der Betreuungsvereine. Sie bilden ein zentrales Element des Betreuungswesens und sind für die Information, Beratung und Unterstützung von Angehörigen und anderen ehrenamtlichen Bevollmächtigten und Betreuern unerlässlich. Nur eine ausreichende, verlässliche und kontinuierliche Finanzierung gewährleistet, so die einhellige Meinung, dass die Betreuungsvereine ihren gesellschaftlichen Auftrag und ihre Aufgaben erfüllen könnten. Die Abschlusserklärung beanstandet, dass die Länder und Kommunen diese Tatsache vernachlässigen. Der 4. Weltkongress Betreuungsrecht und der 15. Betreuungsgerichtstag forderten deshalb die Politik auf, das Betreuungswesen und die Betreuungsvereine in dem notwendigen Maße finanziell zu fördern. Der Weltkongress Betreuungsrecht findet alle zwei Jahre statt. Die bisherigen Gastgeber waren Japan, Australien und die USA. Der Weltkongress stand unter der Schirmherrschaft des Bundesjustizministers und der Bundesfamilienministerin. Der 5. Weltkongress findet 2018 in Südkorea statt.

Weitere Infos unter <http://www.wcaq2016.de/>. Dort sind auch einige Bilder eingestellt. Videos der Veranstaltung auf deutscher Sprache auf <http://www.wcaq2016.de/youtube.html>.

Angehörigenvertretung

Inzwischen liegt ein Gesetzentwurf des Bundesrates vor (505/16), der von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein eingebracht wurde. Er sieht eine eingeschränkte Möglichkeit der Vertretung von Ehegatten und Lebenspartnern im Bereich der Gesundheitsversorgung und damit zusammenhängender Bereiche vor. Der Gesetzentwurf zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung und Fürsorgeangelegenheiten können Sie hier nachlesen. Die BAGFW wird zu gegebener Zeit Stellung nehmen.

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0501-0600/505-16.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Zwangsbehandlung

Das Bundesverfassungsgericht hat am 26. Juli 2016 (Az:1 BvL 8/15, Leitsatz s.u. unter Rechtsprechung) einen Beschluss zur ärztlichen Zwangsbehandlung im stationären Rahmen getroffen.

Das Bundesverfassungsgericht ist der herrschenden Auffassung gefolgt, dass der Unterbringungsbegriff des § 1906 BGB eng auszulegen ist und sich daher nicht auf Personen erstreckt, die sich der Behandlung räumlich nicht entziehen wollen oder hierzu körperlich nicht in der Lage sind. Daher gibt es für die Zwangsbehandlung dieser Personengruppe keine gesetzliche Grundlage, was zu einer verfassungswidrigen Schutzlücke führt. Das Bundesverfassungsgericht schließt diese Schutzlücke kurzfristig selbst, indem es feststellt, dass eine analoge Anwendung des § 1906 Abs. 3 BGB auch bei stationär behandelten Betreuten (und wohl auch Vollmachtgebern) zu erfolgen hat, die sich einer ärztlichen Zwangsbehandlung räumlich nicht entziehen können. Diese Regelung gilt, bis der Gesetzgeber eine Neuregelung erlässt.

Das BVerfG bestätigt aber auch, dass die „Freiheit zur Krankheit“ als Ausdruck freier Selbstbestimmung zu achten ist und es nicht alleine eine Frage der medizinischen Indikation sein darf, ob jemand behandelt wird oder nicht. Es geht – so wird es auch in dieser Entscheidung betont – keinesfalls um eine „Vernunftthoheit“ staatlicher Organe. Patientenvertreter (Betreuer und Bevollmächtigte) haben nicht die vorrangige Aufgabe, die

Gesundheit der von ihnen vertretenen Patienten zu erhalten, sondern ihr Selbstbestimmungsrecht zu wahren. Dies schließt das Recht ein, medizinisch indizierte und sogar lebensnotwendige Maßnahmen abzulehnen. Das Handeln des Patientenvertreters bestimmt sich daher neben § 1906 Abs. 3 BGB auch nach §§ 1901 a und 1901 b BGB. Beide Voraussetzungen muss das Betreuungsgericht im Genehmigungsverfahren überprüfen.

Das BVerfG hat überdies keine Entscheidung über eine ambulante Zwangsbehandlung getroffen hat. Vielmehr vertritt es die Auffassung, dass Betreute im ambulanten Bereich in schwerwiegenden Fällen letztlich nicht schutzlos gelassen werden, weil sie nach einer Unterbringung bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB dann doch einer Zwangsbehandlung unterzogen werden können. Pressemeldung des BVerfG: <http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-059.html>

Quelle *btprax newsletter*

Auch der Deutsche Caritasverband hatte seinerzeit eine Stellungnahme abgegeben und ist in der Bewertung zur gleichen Entscheidung wie nun das Bundesverfassungsgericht gekommen. Die „Möglichkeit, sich einer Zwangsbehandlung zu entziehen“ kann kein sachliches Differenzierungskriterium für die Anwendbarkeit einer medizinischen Zwangsbehandlung sein, so die damalige Argumentation, und ist somit ein Verstoß gegen Art. 3 GG. Auch konstituiert Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. Art. 17 UN-BRK einen Anspruch darauf, dass der Staat geeignete Maßnahmen zum Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit trifft. Das besondere Schutzbedürfnis der Betroffenen knüpft an ihre fehlende Einsichtsfähigkeit an. Der Staat muss daher in besonderem Maße auch bei einem entgegenstehenden natürlichen Willen für ihr Wohl sorgen und tut dies mit der Regelung des § 1906 Abs. 3 BGB für bestimmte Gruppen von betreuten Personen.

Die Berufung auf lediglich diese Facette der Regelung hielt der DCV aber für nicht ausreichend, denn eine Zwangsmaßnahme greift auch immer in das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen ein (so auch der BGH damals in seinem Vorlagebeschluss). Im Hinblick auf eine gesetzgeberische Änderung der Vorschrift ist es wichtig, dass für beide Personengruppen, sowohl für die mobilen, als auch für die immobilen, die sich bereits im stationären Bereich befinden, beide Betrachtungsweisen der Vorschrift, nämlich seine eingreifende und seine schützende Dimension, im Blick zu behalten sind.

Diese Schwierigkeit der Abwägung kommt auch in den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts unter den Randnummern 74 ff. zum Ausdruck. Was aus Sicht des DCV fehlt, ist eine Auseinandersetzung des Gerichts mit den Schwierigkeiten der Abgrenzung zwischen freiem (hier bei Widerspruch keine Zwangsbehandlung möglich) und natürlichem Willen (hier soll bei Widerspruch im stationären Bereich Zwangsbehandlung möglich sein).

Abschließend kommt der DCV zu folgender Bewertung der Entscheidung:

1. Es ist richtig, dass das Bundesverfassungsgericht die Vorschrift für verfassungswidrig erklärt hat.
2. Es hat erfreulicherweise einige Argumente aus unserer Stellungnahme aufgegriffen und sich insbesondere mit den einerseits schützenden, andererseits eingriffsrelevanten Aspekten der Regelung des § 1906 BGB auseinandergesetzt.
3. Es bleibt zu hoffen, dass durch eine Neuregelung, die das Bundesverfassungsgericht anmahnt, nicht neue Abgrenzungsschwierigkeiten auftreten. Zwangsbehandlungen müssen vor dem Hintergrund des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen die Ausnahme bleiben. Es muss nachvollziehbar begründet werden, welche Gründe dafür sprechen, eine Gruppe von Betroffenen gegen den Willen zu behandeln und eine andere nicht.
4. Die vorübergehende entsprechende Anwendung des § 1906 Abs. 3 BGB auf die Gruppe der immobilen Betreuten bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung halten wir für falsch. Da sich

der Gesetzgeber mit äußerster Behutsamkeit an eine Neuregelung machen sollte, ist es hier nicht angezeigt, dass das Bundesverfassungsgericht sich zum Gesetzgeber macht und einer Neuregelung vorgreift.

Quelle: Mail von Caroline von Kries, DCV

aus den Bundesländern

Niedersachsen

Der Niedersächsische Landtag wendet sich mit seiner EntschlieÙung vom 18. August 2016 zu betreuungsrechtlichen Angelegenheiten an die Landesregierung.

Der Landtag begrüÙt darin, dass die Fertigstellung der rechtstatsächlichen Untersuchung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Vergütungssystem bereits im Jahr 2016 vorliegen soll.

AuÙerdem fordert er die Landesregierung u.a. dazu auf, "nach Vorlage der rechtstatsächlichen Untersuchung des BMJ den Landtag über die Ergebnisse zu unterrichten und auf Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung sich gegebenenfalls [...] für die zeitnahe Anpassung der Vergütungssätze der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz möglichst im ersten Quartal 2017 einzusetzen [...]."

Darüber hinaus wird die Einrichtung eines ressortübergreifenden Austauschs aller Akteure (einschl. der Ministerien) zur Erstellung eines Aktionsplans zur Verbesserung des Betreuungswesens vorgeschlagen.

Quelle: Btprax newsletter

Vergütungsanträge

Im Landgerichtsbezirk Osnabrück gab es im Sommer große Aufregung, nachdem durch Beschluss des LG Osnabrück einem Betreuungsverein die Vergütung der Leistungen einer Vereinsbetreuerin verweigert wurde, weil in der Bestellung nicht ausdrücklich erwähnt sei, dass die Mitarbeiterin ihre Tätigkeit berufsmäßig ausübe. Befürchtet wurde ein Exempel, welches zumindest in diesem LG-Bezirk zu erheblichen finanziellen Folgen für die dortigen Betreuungsvereine hätte führen können. Nach Beratung und Intervention verschiedener Stellen hat die 10. Kammer des Landgerichts Osnabrück ihren Beschluss vom 01.06.2016 inzwischen mit Beschluss vom 15.07.2016 aufgehoben. Es wird festgestellt, was nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VBVG schon vorher feststand, nämlich, dass es im Falle der Bestellung eines Vereinsbetreuers nicht der Feststellung bedarf, dass die Betreuung berufsmäßig geführt wird. Um erneuten Irritationen vorzubeugen, raten wir weiterhin dazu, darauf hinzuwirken, dass in den Beschlüssen die Formulierung "Frau Mustermann, als Vereinsbetreuerin des Betreuungsvereins XY, Vereinsadresse" verwendet wird.

Hessen

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. hat sich zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Hilfen und Unterbringung bei psychischen Krankheiten geäuÙert. Zwar wird die im Vorfeld erfolgte Beteiligung von Fachleuten, Betroffenen und Angehörigen hervorgehoben, insgesamt äußert die Liga aber die Befürchtung, dass der Gesetzentwurf nicht verfassungsgemäß ist und den Anforderungen der Behindertenrechtskonvention nicht entspricht.

Als zu unbestimmt erachtet die Stellungnahme beispielsweise die Voraussetzungen einer Unterbringung in § 9 Abs. 1 PsychKHG-E, wenn dort von anderen besonders bedeutenden Rechtsgütern Anderer die Rede ist. Wenn der Gesetzgeber neben der Eigen- und

Fremdgefährdung weitere Unterbringungs Voraussetzungen schaffen wolle, so müssten diese hinreichend bestimmt sein. Dieser Maßgabe entspreche der Entwurf in diesem Punkt nicht.

Rechtsprechung rund ums BtG

Zur Anhörung des eine Kommunikation verweigernden Betroffenen, zur Unbetreubarkeit und zur Nichtberücksichtigung neuen Vorbringens im Rechtsbeschwerdeverfahren

a) Verweigert der Betroffene im Verfahren zur Aufhebung einer Betreuung beim erstinstanzlichen Anhörungstermin die Kommunikation mit dem Richter, ergibt sich allein hieraus keine Verpflichtung des Beschwerdegerichts zur erneuten Anhörung des Betroffenen.

b) Die fehlende Bereitschaft des Betroffenen zur Zusammenarbeit mit dem Betreuer (Unbetreubarkeit) lässt die Erforderlichkeit einer Betreuung nicht entfallen, wenn der Betreuer auch ohne Kommunikation mit dem Betroffenen in dessen Interesse und zu dessen Wohl rechtlich tätig werden kann (Fortführung des Senatsbeschlusses vom 28. Januar 2015 XII ZB 520/14 FamRZ 2015, 650).

c) Legt der Betroffene erstmals im Rechtsbeschwerdeverfahren eine einen Dritten zu seiner Vertretung in bestimmten Angelegenheiten ermächtigende Vollmacht vor, handelt es sich hierbei um neues tatsächliches Vorbringen, das in der Rechtsbeschwerdeinstanz keine Berücksichtigung finden kann.

BGH, Beschluss vom 11. Mai 2016 – XII ZB 363/15

Zur persönlichen Anhörung und zur Erforderlichkeit der Betreuung

a) Die persönliche Anhörung in einem Betreuungsverfahren dient nicht nur der Gewährung rechtlichen Gehörs, sondern hat vor allem den Zweck, dem Gericht einen unmittelbaren Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen. Ihr kommt damit auch in den Fällen, in denen sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben ist, eine zentrale Stellung im Rahmen der gemäß § 26 FamFG von Amts wegen durchzuführenden Ermittlungen zu (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 29. Januar 2014 XII ZB 519/13 FamRZ 2014, 652).

b) Allein die Tatsache, dass der Betroffene sich dahingehend äußert, eine Betreuung nicht haben und mit einem möglichen Betreuer nicht zusammen arbeiten zu wollen, genügt nicht, um die Erforderlichkeit der Betreuung entfallen zu lassen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 28. Januar 2015 XII ZB 520/14 FamRZ 2015, 650).

BGH, Beschluss vom 29. Juni 2016 – XII ZB 603/15

Zur Beschränkung ärztlicher Zwangsbehandlung auf untergebrachte Betreute

1. Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgt die Schutzpflicht des Staates, für nicht einsichtsfähige Betreute bei drohenden erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen unter strengen Voraussetzungen eine ärztliche Behandlung als letztes Mittel auch gegen ihren natürlichen Willen vorzusehen.

2. a) Im Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG kann Vorlagegegenstand auch eine Norm sein, bei der das Gericht eine Ausgestaltung vermisst, die nach dessen plausibel begründeter Überzeugung durch eine konkrete verfassungsrechtliche Schutzpflicht geboten ist.

b) Besteht ein gewichtiges objektives Bedürfnis an der Klärung einer durch eine Vorlage aufgeworfenen Verfassungsrechtsfrage, kann die Vorlage trotz Erledigung des Ausgangsverfahrens durch den Tod eines Hauptbeteiligten zulässig bleiben.

BVerfG, Beschluss vom 26. Juli 2016 – 1 BvL 8/15

Zur Patientenverfügung

a) Der Bevollmächtigte kann in eine der in § 1904 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn der Vollmachtstext hinreichend klar umschreibt, dass sich die Entscheidungskompetenz des Bevollmächtigten auf die im Gesetz genannten ärztlichen Maßnahmen sowie darauf bezieht, sie zu unterlassen oder am Betroffenen vornehmen zu lassen. Hierzu muss aus der Vollmacht auch deutlich werden, dass die jeweilige Entscheidung mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann.

b) Einem für einen Betroffenen bestehenden Betreuungsbedarf wird im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Durchführung von lebensverlängernden Maßnahmen im Sinne des § 1904 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB durch eine Bevollmächtigung erst dann nicht ausreichend Genüge getan, wenn offenkundig ist, dass der Bevollmächtigte sich mit seiner Entscheidung über den Willen des Betroffenen hinwegsetzen würde.

c) Die schriftliche Äußerung, "keine lebenserhaltenden Maßnahmen" zu wünschen, enthält für sich genommen nicht die für eine bindende Patientenverfügung notwendige konkrete Behandlungsentscheidung des Betroffenen. Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann aber gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen
BGH, Beschluss vom 6. Juli 2016 – XII ZB 61/16

Zur Betreuerauswahl:

Betreuung eines dementen Ordensangehörigen durch andere Ordensangehörige

Aus dem Volltext: Zwar besteht zwischen einem Ordensmitglied und einer Leitungsperson des Ordens sicherlich in gewisser Hinsicht ein Über- und Unterordnungsverhältnis. Daraus resultiert aber nicht automatisch ein nach § 1897 Abs. 5 BGB zu verhindernder Interessenkonflikt. Auch hier muss die freiwillig eingegangene Bindung an den Orden und dessen Regeln Berücksichtigung finden
LG Passau, Beschluss vom 30.06.2016 – 2 T 52/16

Zur Abgrenzung zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung

Zu den Voraussetzungen eines Anspruchs auf Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Form von Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX) bei bestehender rechtlicher Betreuung (§§ 1896 ff BGB).

Zur Unterscheidung von rechtlicher Betreuung und Leistungen des Ambulant-betreuten-Wohnens ist zu beachten, dass die Betreuung nicht auf die tatsächliche Verrichtung von Handlungen durch den Betreuer anstelle des Betreuten zielt, sondern auf die rechtliche Besorgung von Angelegenheiten. Zielt die Hilfe auf die rein tatsächliche Bewältigung des Alltags, kommt eine Leistung der Eingliederungshilfe in Betracht.
BSG, Urteil vom 30. Juni 2016 – B 8 SO 7/15 R

Querschnittsarbeit - Ehrenamt

aus den Bundesländern

Änderung des Landesbetreuungsgesetzes NRW

Im Zuge des Anfang Juni verabschiedeten Inklusionsstärkungsgesetzes NRW wurden u.a. Änderungen am Landesbetreuungsgesetz NRW (LBtG) vorgenommen, die mittlerweile in Kraft getreten sind. So bestimmt § 4 LBtG nun, dass in den örtlichen Arbeitsgemeinschaften neben den Betreuungsbehörden, -gerichten und -vereinen auch Berufsbetreuer vertreten sein sollen. Auch weitere Beteiligte können auf Betreiben der Arbeitsgruppe eingebunden werden.

Außerdem schafft der neue § 4 Abs. 2 LBtG die gesetzliche Grundlage für eine Arbeitsgemeinschaft auf überörtlicher Ebene. Hier sollen die mit den "Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen, Verbände und Organisationen" zusammenarbeiten. Die bereits seit 2012 bestehende überörtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in NRW steht derzeit unter dem Vorsitz von Georg Dodegge (Richter am Amtsgericht Essen).

Quelle btprax newsletter

Woche des bürgerschaftlichen Engagements

Die 12. Woche des bürgerschaftlichen Engagements fand vom 16. bis zum 25. September 2016 statt. Seit 2004 würdigt das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) mit der bundesweiten Aktionswoche die Arbeit der freiwillig Engagierten. Im Fokus stehen Menschen, die sich – entweder eigeninitiativ oder in Unternehmen, Stiftungen, Verbänden oder Einrichtungen – für einen guten Zweck engagieren. Vorgestellt werden innovative Projekte sowie phantasievolle Aktionen und Beispiele aus den Bereichen Bildung, Erziehung, Sport, Kultur, Umweltschutz, Völkerverständigung, Gesundheit oder Migration. Ausführliche Informationen unter www.engagement-macht-stark.de.

Position zur Monetarisierung im Ehrenamt

Die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes hat im Oktober dieses Jahres einstimmig ein Positionspapier zur Monetarisierung im Ehrenamt beschlossen. Dieses Papier, das unter Federführung des Arbeitsbereichs Engagementförderung unter Beteiligung aller relevanten Fachbereiche in der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes erarbeitet wurde, definiert Kernmerkmale des Ehrenamtes im Verständnis der verbandlichen Caritas. Demnach ist dieses Ehrenamt neben der Freiwilligkeit auch durch die Unentgeltlichkeit gekennzeichnet. Die Erstattung von entstandenen Auslagen ist eine Selbstverständlichkeit. Eine Aufwandsentschädigung, die u. a. erbrachte Zeit in Geld umrechnet, ist mit dem Ehrenamtsverständnis der verbandlichen Caritas dagegen nicht vereinbar. Neben dem Ehrenamt gibt es weitere Formen des Engagements, die jedoch unter Berücksichtigung der dort jeweils gelten Rahmenbedingungen von ihrer Bezeichnung, jedoch nicht von ihrer gesellschaftlichen Bedeutung, deutlich vom Ehrenamt abzugrenzen sind.

Das Positionspapier wird durch „Hinweise für die Praxis“ ergänzt, wo unterschiedliche Möglichkeiten und Optionen dargestellt, erläutert und bewertet werden.

Das Papier wird in Kürze über die üblichen Wege im Verband kommuniziert. Die Mitglieder des Bund-Länder-Netzwerkes Engagementpolitik werden gebeten, die Position des Deutschen Caritasverbandes in allen relevanten Bezügen publik zu machen und im Sinne der Position für deren Beachtung und Einhaltung zu werben.

Quelle: Kurzinfor DCV

Projekte und Schwerpunktthemen im Arbeitsfeld

Online-Beratung



Der Relaunch der Online-Beratung des Deutschen Caritasverbandes befindet sich in der Endphase und soll Ende des Jahres abgeschlossen werden. Derzeit laufen verschiedene Testanfragen mit freiwilligen Beraterinnen und Beratern. Die Schulungen für die Ressort-

Admins haben im April 2016 stattgefunden. Den Relaunch hat die Agentur 24you übernommen, die auch die Online-Beratung der Konferenz der Erziehungsberatung entwickelt hat. <http://www.24you.de/~run/>

Im Arbeitsfeld Rechtliche Betreuung haben sich inzwischen über 2.000 Nutzer zur Beratung angemeldet und sind beraten worden. Die Zahlen sind weiter kontinuierlich angestiegen. Eine Begleitgruppe trifft sich zweimal jährlich, um diese Beratungsform qualitativ und konstruktiv zu begleiten und weiter zu entwickeln.

Schulungen für neue Beraterinnen und Berater werden durch die FAK – Fortbildungsakademie des Deutschen Caritasverbandes angeboten. Interessierte, neue Beraterinnen und Berater aber neue Vereine wird geraten, den Relaunch abzuwarten und im neuen Jahr gleich mit dem neuen System in die Beratung einzusteigen.

Öffentlichkeitsarbeit

Nach den kampagnenbedingten Variationen unsere Slogans „Wir sind da“ zu „**Wir sind da nn mal weg!**“ in 2014 und „Wir sind da – in Ihrer Nachbarschaft“ in 2016 wurde der Original-Slogan für die Signatur überarbeitet und kann von allen genutzt werden.



Alle unsere Materialien greifen das bekannte Layout auf und sorgen somit für eine hohe Wiedererkennung.

Mit dem Button der Online-Beratung können Sie den entsprechenden Link direkt zu Ihrer Beratungsstelle setzen.



Weiter bestellbar ist die Hinweiskarte für den Notfall, auf der auch auf die Möglichkeiten der Online-Beratung verwiesen wird.

Alles kann über die Arbeitsstelle bzw. auf www.kath-betreuungsvereine.de bestellt werden.



Neu ist ein Roll-up zum Thema Vorsorge. Die druckfähige Datei ist allen Vereinen und Diözesanstellen zur Verfügung gestellt worden. Es wurde bei der Aktionswoche bereits vielfach eingesetzt. Siehe Fotos.

Aktionswoche 2016 „Wir sind da – in Ihrer Nachbarschaft“



Die große Teilnahme hat uns alle und insbesondere das Vorbereitungsteam sehr gefreut. Sehr kreative Formen der Präsentation bezeugten das vielfältige Angebot der Betreuungsvereine im Stadtteil. Die Aktionsvorschläge wurden gut angenommen und sogar weiterentwickelt. Vielen Dank dafür! Neben den Klassikern der Präsentation gab es diesmal kreative Neuerungen wie Bodenzeitungen, Stolpersteine, Parolen-Ketten, Projektwochen mit Schulen, Lesungen, Kinoveranstaltungen, Tür-zu-Tür-Aktionen, Nachbarschaftsfeste, interkulturelle Veranstaltungen, Marktstände an ungewöhnlichen Orten. Ein Verein hat gleich das ganze Wohnzimmer eines Betreuten in die Fußgängerzone geräumt. Ein echter Hingucker.

Einen guten Überblick können Sie sich auf der Internetseite machen. Hier sind auch einige Fotos eingestellt. Regelmäßig erweitert werden die Pressemeldungen und Fotos auf <https://www.facebook.com/Arbeitsstelle-Rechtliche-Betreuung-DCV-SkF-SKM-525481000914686/>.

Der SKM Rhein-Siegkreis hat sogar ein kleines Video gedreht: <http://caritas.erzbistum-koeln.de/rheinsieg-skm/index.html>. Wahlweise auch bei youtube: <https://youtu.be/FAvHZ8o0FaM>.

Dank der guten Pressearbeit vor Ort gab es in zahlreichen Zeitungen Artikel zur Aktionswoche mit Überschriften wie:

- Betreuungsvereine werben um Unterstützer
- Stolpersteine regen an
- Betreuungsverein kommt mit der Pauschale nicht aus
- Wenn Betreuungsvereine um Hilfe rufen
- Damit Betreuungen leistbar bleiben
- Betreuungsvereine unter Druck
- Der Dienst am Menschen als finanzielles Wagnis
- Betreuungsvereine schlagen Alarm
- Persönlich kümmern statt verwalten
- Wir sind da

Die Materialien und Give-aways haben wir bewusst zeitneutral gestaltet, so dass sie auch weiter genutzt werden können.

Auf der Internetseite www.kath-betreuungsvereine.de können Sie weiterhin bestellen: Sitzkissen, Luftballons und Bierdeckel. All das was man für ein Feste und Veranstaltungen benötigt.



Facebook

 Unsere Facebook-Seite ist immer aktuell und hat inzwischen über 200 „Fans“. Sie bietet eine schnelle und unkomplizierte Möglichkeit, tagesaktuell Themen und Zeitungsartikel zum Betreuungswesen zu verbreiten. Redakteure sind Helmut Flötotto, Michael Karmann und Barbara Dannhäuser.

Info-Film Rechtliche Betreuung

Nutzen Sie unseren Informations- und Imagefilm bei Ihren Veranstaltungen und auf Ihrer Homepage? Er ist außerdem als DVD erhältlich und ein mögliches Werbegeschenk für Ehrenamtliche, Kostenträger oder Kooperationspartner. Sie können den Download erwerben, um ihn auf der eigenen Internetseite zu präsentieren. Bestellungen über www.kath-betreuungsvereine.de oder an dannhaeuser@skmev.de.

Buch Praxiswissen Betreuungsrecht

Bitte machen Sie weiter Werbung unser Buch „Praxiswissen Betreuungsrecht – für Ehrenamtliche, Familienangehörige und Bevollmächtigte. Herausgeber ist der Deutsche Caritasverband: Das Buch ist in einer Kooperation des C.H. Beck Verlag und Lambertus Verlag erschienen.

<http://k-urz.de/34d9>

Verbandsinformationen

Bundesdiözesanreferentenkonferenz

Die 11. Bundeskonferenz der für den Betreuungsbereich zuständigen Fachreferenten in den Diözesen wird am 15./16. März 2016 in Fulda stattfinden. Ein Schwerpunktthema wird wieder die „Zukunft der Betreuungsvereine“ sein. Als Referent wurde Prof. Paul-Stefan Roß von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg gewonnen.

Grundlagenseminar Rechtliche Betreuung im Betreuungsverein

Ein neues Grundlagenseminar für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Betreuungsvereinen wird vom 16.-18. Mai 2017 in Düsseldorf stattfinden. Die Ausschreibung erfolgt in Kürze. Anmeldungen sind erst dann möglich.

Grundlagenseminar Querschnittsarbeit im Betreuungsverein

2017 wird es ein zusätzliches Seminarangebot für neue Querschnittsmitarbeiterinnen und Querschnittsmitarbeiter in den Vereinen geben. Es findet statt am 16./17. November 2017 in Frankfurt. Weitere Informationen folgen.

Facebook

Kennen Sie die Facebook-Seite des SkF Bocholt oder des SkF Ahaus-Vreden? Schauen Sie mal; die sind recht aktiv dabei.

Laut aktueller Statistik arbeiten bundesweit 617.000 Menschen hauptberuflich für die Caritas. Ein paar von ihnen möchte der DCV mit einer Like-Kampagne auf die Facebook-Seite der Caritas Deutschland locken. Dazu wurde eine Slideshow produziert.
<https://www.facebook.com/caritas.deutschland/videos/10154567778338194/>

Aus den Regionen

Mainz

Die Diözese Mainz hat eine neue Arbeitshilfe für Ehrenamtliche herausgebracht: "Menschen zur Seite stehen". Die Texte sind in der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine im Bistum Mainz entstanden. Sie spiegeln die vielfältige Erfahrung im Führen rechtlicher Betreuungen und aus der Begleitung von Ehrenamtlichen in diesem Arbeitsfeld wieder.

<http://www.dicvmainz.caritas.de/beitraege/arbeitshilfe-menschen-zur-seite-stehen/853882/>

Neuer Referent für Betreuungsrecht und Nachfolger von Ute Strunck ist Georg Wörsdörfer.

Köln

In der Diözese Köln gibt es eine Nachfolgerin für Christian Schumacher. Seit Sommer ist Karen Pilatzki die neue BtG-Fachreferentin.

Bayern

Auch der SKF Landesverband Bayern hat eine neue Referentin für den Bereich Rechtliche Betreuung. Franziska Meszaros ist außerdem zuständig für die Fachbereiche Kinder- und Jugendhilfe und Vormundschaften.

An der Schnittstelle

Wahlrecht

Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein schaffen Wahlrechtsausschluss ab

Im Zuge der Verabschiedung des ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsstärkungsgesetz) wurde in der ersten Junihälfte der Wahlrechtsausschluss für Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist, sowohl aus dem Landeswahlgesetz als auch aus dem Kommunalwahlgesetz gestrichen.

Ursprünglich war die Beseitigung nicht im Gesetzentwurf enthalten. Der Landtagsausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sah den Wahlrechtsausschluss jedoch "im Widerspruch zu den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention", wie es in der Beschlussempfehlung heißt und empfahl die Streichung. Kurz darauf wurden auch vom Landtag in Kiel die entsprechenden Regelungen in § 7 Nr. 2 Landeswahlgesetz Schleswig-Holstein und § 4 Nr. 2 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz Schleswig Holstein gestrichen.

Beide Gesetze wurden am 30. Juni 2016 veröffentlicht und sind somit zum 1. Juli in Kraft getreten. Der in den vormals gültigen Vorschriften formulierte Wahlrechtsausschluss ist im Übrigen noch immer nahezu wortgleich in § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz zu finden.

Quelle: *btprax newsletter*

BMAS-Studie zum Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den Abschlussbericht der Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen veröffentlicht. Gegenstand der Untersuchung sind die Wahlrechtsausschlüsse des § 13 Nr. 2 u. 3 Bundeswahlgesetz (Betreuung in allen Angelegenheiten; Unterbringung nach § 63 StGB).

Von den Ausschlussstatbeständen sind in Deutschland demnach 84.550 Menschen betroffen. Davon entfallen rund 4% (3.330) auf § 13 Nr. 3 BWahlG und ca. 96% auf § 13 Nr. 2 BWahlG. Bezüglich § 13 Nr. 2 BWahlG konstatiert die Studie erhebliche Differenzen in der regionalen Verteilung: kommen in Bremen auf 100.000 volljährige Bürgerinnen und Bürger 7,8 Wahlrechtsausschlüsse sind es in Nordrhein-Westfalen 165,6 und in Bayern gar 203,8.

Die Studie entwirft im Ergebnis vier Handlungsoptionen:

- die vollständige Streichung des § 13 Nr. 2 BWahlG,
- eine eigenständige Prüfung der Entscheidungsfähigkeit in Wahlangelegenheiten,
- die Integration der Prüfung der wahlspezifischen Entscheidungsfähigkeit in das betreuungsrechtliche Verfahren und
- die Änderung der gerichtlichen Mitteilungspflicht an das Wählerverzeichnis gem. § 309 Abs. 1 FamFG in eine Ermessensentscheidung.

Die Verfasser der Studie favorisieren letztere Möglichkeit. Die Untersuchung unterstellt dabei, dass die wahlspezifische Entscheidungsfähigkeit im betreuungsrechtlichen Verfahren geprüft und beurteilt wird. Im klinisch-psychologischen Teil des Abschlussberichts wird hingegen festgestellt, dass eine Betreuung in allen Angelegenheiten "nicht unbedingt gleich bedeutend ist mit einer grundlegenden Unfähigkeit zum Treffen komplexer rationaler Entscheidungen."

Einer Loslösung der Prüfung der wahlrechtlichen Entscheidungsfähigkeit vom Betreuungsverfahren wird mit dem Argument entgegen getreten, dass unklar bliebe, "wie ein spezifischer Wahlreifeprüfungskatalog inhaltlich aussehen sollte." Nicht näher erläutert wird hingegen auf welcher Grundlage das Betreuungsgericht die "Wahlreife" prüfen soll.

Unberücksichtigt bleibt, dass es Aufgabe des Betreuungsgerichts im Rahmen des Bestellungsverfahrens ist, die Voraussetzungen des § 1896 BGB zu prüfen. Liegen die Voraussetzung für eine umfassende Betreuung vor, so richtet das Gericht diese unabhängig von der Frage der Wahlfähigkeit ein. So findet zwar eine richterliche Einzelfallprüfung statt, allerdings prüft diese nicht die wahlspezifische Entscheidungsfähigkeit und hat dies auch gar nicht zum Auftrag.

Auf Landesebene wurde die Frage der Verfassungsmäßigkeit entsprechender landeswahlrechtlicher Regelungen zumindest in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein jüngst anders bewertet, wie aktuelle Gesetzesänderungen zeigen. Es bleibt abzuwarten, wie auf Ebene des Bundesgesetzgebers weiter verfahren wird.

<http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsbericht-Teilhabe/fb470-wahlrecht.html>

Quelle btprax newsletter

Demografischer Wandel

Strategische Konsequenzen für die soziale Arbeit

Der demografische Wandel bringt in den Bereichen Arbeit, Wohnraum und soziale Integration neuartige Probleme mit sich. Es gilt, diesen Herausforderungen mit angepassten Konzepten und neuen Ideen produktiv zu begegnen. Hier ein Blick auf sieben Aspekte, die jeder Verband im Blick haben sollte.

1. Komplexe Fragen: Die Caritas muss sich gleichzeitig und interdependent sowohl auf der Klienten- als auch auf der Mitarbeiterseite neu ausrichten. Denn beide Seiten sind dem demografischen Wandel unterworfen.
2. Fachkräftesicherung: Der Ausbau der Caritas als attraktiver Dienstgeber wird zunehmend wichtiger.
3. Sozialraumorientierung: Der sozialräumliche Ansatz ist im demografischen Wandel essenziell. Nur so lassen sich die vorhandenen Kräfte vieler Akteure bündeln und eine effiziente Versorgung der Bevölkerung gemeinsam sichern - passgenau zu den Interessen und Bedarfen der unterschiedlichen Gruppen.
4. Kooperationen und Vernetzung: Fachbereichsübergreifende Vernetzungen und Kooperationen mit allen vor Ort relevanten Akteuren erhöhen die Effektivität.
5. Anwaltschaftlichkeit: Der demografische Wandel bringt neue Minderheiten mit sich: vor allem die jungen Menschen. Die Caritas kann die Partizipation dieser Gruppen fördern, damit ihre Interessen und Bedarfe Gehör finden.
6. Zusammenhalt: Die Vielfalt in der pluralistischen Gesellschaft nimmt zu. Für die Caritas stellt sich vermehrt die Aufgabe, solidarische Strukturen im Gemeinwesen zu fördern. Zusätzlich stellt sich die Frage nach einer innerverbandlichen Solidarität im Sinne der Unterstützung von Diensten in strukturschwachen Regionen.

7. "Gesund schrumpfen": Auch bei Schrumpfungsprozessen muss versucht werden, die Qualität der Daseinsvorsorge unter Einbeziehung aller Akteure und Ressourcen vor Ort zu erhalten. Wo dennoch Rückzugsprozesse unausweichlich sind, stellt sich der Caritas die Aufgabe, diese achtsam und umsichtig mitzugestalten.

www.caritas.de/demografie-studie

Fotowettbewerb #DubistdieStadt

Passend zur nächsten Jahreskampagne des DCV „Zusammen sind wir Heimat“ gibt es einen Fotowettbewerb #DubistdieStadt des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB). Der Deutsche Caritasverband ist Partner dieses Wettbewerbs und stellt ein Mitglied der Jury, der u. a. auch Bundesbauministerin Barbara Hendricks angehört. Mit der Kampagne würdigt das Ministerium Menschen aus ganz Deutschland, die sich in ihrer Nachbarschaft, in ihrem Quartier für ein gutes Miteinander und ein gerechtes Zusammenleben einsetzen. Das Ministerium fördert dieses Engagement mit verschiedenen Förderprogrammen, z. B. dem Programm Soziale Stadt. Mitmachen können alle Interessierten ab 18 Jahren mit Wohnsitz in Deutschland mit Ausnahme von Berufsfotograf(inn)en, Mitarbeitenden des BMUB sowie der beteiligten Kooperationspartner. Teilnahme über die Kampagnen-Website (<http://www.du-bist-die-stadt.de/fotowettbewerb>) und Instagram. Ein Youtube-Clip, der den Fotowettbewerb bewirbt:

<https://www.youtube.com/watch?v=dtKH3zntmYw>. Laufzeit ist vom 20. Juni 2016 bis 31. Oktober 2016. Das Jury-Voting erfolgt Anfang November 2016 und die Präsentation der Gewinner am 22. November 2016 in Berlin.

Fachtag „Caritas als Arbeitgeber für Flüchtlinge“

Der Fachtag am 5.12.2016 im Spenerhaus, Frankfurt richtet sich an Personalentscheider und Einrichtungsleitungen sowie Stabstellen und Multiplikatoren, welche die Anstellung von Flüchtlingen in ihrem Caritas-Unternehmen vorbereiten.

Eine Anmeldung zum Fachtag ist bis zum 18.11.2016 möglich an judith.arenz@caritas.de.

Vormundschaftsrecht und UMF

Vormundschaftsreform

Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe im BMJV zur weiteren Reform des Vormundschaftsrechts ist weiterhin aktiv und wird in diesem Jahr noch zwei Sitzungen haben. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat aktuell einen Entwurf für einen Teil der geplanten Gesamtreform des Vormundschaftsrechts veröffentlicht, der auf den Eckpunkten von 2014 basiert. Dieser Teilentwurf ist in einem ausführlichen Diskussionsprozess und unter Beratung von Expert/innen und Praktiker/innen erarbeitet worden. Als Zwischenstand der Reformarbeiten umfasst er die Neuregelung der Vorschriften zu Begründung, Führung und Ende der Vormundschaft. So werden u. a. die Rechte des Mündels inhaltlich konkretisiert und spiegelbildlich dazu die Pflichten des Vormunds und seine Aufgaben in der Personensorge. Zudem geht es um die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die individuelle Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht und die Stärkung der personellen Ressourcen für eine persönlich geführte Vormundschaft.

Die weiteren Reformarbeiten werden sich insbesondere mit den Vorschriften zur Vermögenssorge, zum Aufwendungsersatz und zur Vergütung befassen.

Die Reform sieht u. a. vor, die personalisierte Vormundschaft zum Grundsatz zu machen. Das heißt, künftig soll an Stelle des Vereins als Vormund ein/e Mitarbeiter/in bestellt werden. Die

AG Vormundschaft der verbandlichen Caritas unter der Leitung von Jaqueline Kauermann-Walter, SKF- Zentrale hat ein Arbeitspapier erstellt, dass die Konsequenzen einer persönlichen Bestellung von Vereinsmitarbeiter/innen beschreibt und den Regelungsbedarf einiger noch zu lösender Probleme aufzeigt.

http://www.bmjv.de/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaft/Vormundschaft_no_de.html.

UMF

der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (26. bis 28.10.2016) liegt ein aktueller Vorschlag aus Bayern vor, in dem die Bundesregierung u. a. gebeten wird, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Betreuung von UMF „mit zielgerichteten Angeboten einschließlich der Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der Kosten verbessert“ und die „Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf die Versorgung von Minderjährigen“ konzentriert. Über 40 Verbände und Institutionen haben einen Appell an die Länderchefs und -chefinnen gerichtet, diesem Beschlussvorschlag nicht zu folgen. <http://kijup-sgbviii-reform.de/2016/07/28/gesetzesmaterialien-synopsen/>

Stellungnahme Bundesärztekammer: Medizinische Altersschätzung nur in Ausnahmefällen

Die Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer hat eine Stellungnahme „Medizinische Altersschätzung bei unbegleiteten jungen Flüchtlingen“ verabschiedet. Sie empfiehlt, Altersschätzungen in erster Linie sozialpädagogisch durchzuführen und medizinische Untersuchungen nur in besonderen Ausnahmen vorzunehmen. "Bei nicht auszuräumenden Zweifeln am Lebensalter sollte zu Gunsten des Betroffenen entschieden werden" („in dubio pro minore“) - lautet eine weitere Empfehlung der Kommission.

http://www.b-umf.de/images/Altersschaetzung_ZEKO_2016.pdf

Behindertenhilfe

Bundesteilhabegesetz

Das Gesetzesverfahren zum Bundesteilhabegesetz geht in die entscheidende Phase. Anfang November – voraussichtlich am 07.11.2016 - wird die parlamentarische Anhörung stattfinden. Nach der Stellungnahme des Bundesrates vom 23.09.2016 BR-Drs. 428/16 (Beschluss) hat die Bundesregierung eine Gegenäußerung abgegeben. Eine erneute, überarbeitete Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes mit Bewertung der Änderungsanträge des Bundesrates liegt inzwischen vor. Die Stellungnahme ist in zwei Teile aufgebaut. Im ersten Teil wird der Gesetzentwurf zusammenfassend gewürdigt. Im Teil B werden die zentralen Punkte des Gesetzentwurfs sowie die jeweiligen Änderungsanträge des Bundesrates im Einzelnen bewertet und entsprechende Lösungsvorschläge unterbreitet. Da es sich um ein grundlegendes Reformvorhaben handelt, wurden zusätzlich alle Vorschriften des ersten und zweiten Teils des künftigen SGB IX bewertet.

Da das Gesetz zustimmungspflichtig ist und nach jetzigem Zeitplan der zweite Durchgang des Bundesrates für den 16.12.2016 terminiert ist, ist es weiterhin notwendig, auch auf Landes- bzw. Diözesanebene aktiv zu bleiben. Aus der Perspektive des DCV sollten vor allem drei Themen in den Blick genommen werden:

- Schnittstelle Eingliederungshilfe – Pflege
- Trennung der Leistungen (Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen)
- Leistungsberechtigter Personenkreis (§ 2 SGB IX-E i.V.m. § 99 SGB IX-E)

Auch die Fachverbände für Menschen mit Behinderung haben ihre gemeinsame Stellungnahme mit Blick auf die letztgültige Gesetzesvorlage aktualisiert und nochmals geschärft.

Näheres auf www.caritas.de und www.cbp.caritas.de sowie in der aktuellen neuen caritas. Diese hat einen Schwerpunkt zum BTHG.

Kundgebung zum BUNDESTEILHABEGESETZ - TEILHABE – jetzt erst Recht!

am 7. November 2016 in Berlin von 13:00 bis 14:30 Uhr

Das Bundesteilhabegesetz ist in der letzten Beratungsphase von Bundestag und Bundesrat. Aus Sicht der Verbände gibt es noch entscheidende Punkte im Gesetzentwurf, die nicht akzeptiert werden können: Gerade die ungelöste Schnittstelle zwischen Pflegeversicherung, Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege gibt Anlass zu großer Sorge.

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB), der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) und der Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Anthropoi Bundesverband) rufen deshalb am 7. November 2016 (13:00 – 14:30 Uhr) zu einer großen Kundgebung in Berlin in der Paul-Löbe-Allee zwischen Konrad-Adenauer-Straße und Willy-Brandt-Straße auf. Denn am 7. November 2016 findet im zuständigen Bundestagsausschuss die letzte entscheidende Anhörung zum Bundesteilhabegesetz statt.

Zur Kundgebung haben die Fachverbände für Menschen mit Behinderung neue Kernforderungen vorgelegt. Dort sind die Hauptkritikpunkte der Fachverbände zum Bundesteilhabegesetz in Form von 6 Kernforderungen zusammengefasst.

www.cbp.caritas.de

„Stiftung Deutsche Behindertenhilfe“ wird „Aktion Mensch Stiftung“

Grund für diese Namensänderung ist, dass mit diesem neuen Namen die Stiftung wieder besser der „Aktion Mensch“ zuzuordnen ist. Zudem entspricht der bisherige Name nicht mehr einem zeitgemäßen Inklusionsverständnis. Es ist jedoch gerade das Anliegen der Stiftung, vor dem Hintergrund der aktuellen Inklusionsdebatte das Verständnis von einer inklusiven Gesellschaft weiter zu entwickeln. Die Verbesserung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung sowie der Abbau von einstellungs- und umweltbedingten Barrieren ist Dreh- und Angelpunkt dieser Weiterentwicklung.

Die Aktion Mensch Stiftung fördert deshalb Modellprojekte, die wegweisende Impulse geben, Inklusion zu verwirklichen. Die Projekte sollen messbare Wirkungen erzielen und die wirksamen Erkenntnisse überregional verbreiten.

Weitergehende Infos bei Richard Hoch, DCV, richard.hoch@caritas.de.

UN-Behindertenrechtskonvention

Monitoringstelle zum NAP 2.0

Eine "konsequente Umsetzung des Paradigmas der Selbstbestimmung und des Schutzes der persönlichen Integrität" fehle dem Nationalen Aktionsplan 2.0 (NAP 2.0) der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Zu diesem Schluss kommt die Monitoringstelle UN-Behindertenrechtskonvention in ihrer Stellungnahme zum NAP 2.0 wie er Ende Juni vom Bundeskabinett verabschiedet wurde.

Beispielhaft werden Wahlrechtsausschlüsse, Zwangsbehandlungen und die unterstützte Entscheidung im Zusammenhang der rechtlichen Betreuung genannt. Die Verbesserung der Datenlage allein sei jedenfalls nicht ausreichend, den Vorgaben der

Behindertenrechtskonvention, wie sie vom UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Staatenprüfung konkretisiert wurden, gerecht zu werden, heißt es in der Stellungnahme weiter. Nähere Informationen:

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Kommentar_zum_Nationalen_Aktionsplan_20_der_Bundesregierung_zur_Umsetzung_der_UN_BRK.pdf

Bundesteilhabegesetz

Das Deutsche Institut für Menschenrechte fordert substanzielle Änderungen am Gesetzesentwurf. Der Regierungsentwurf muss in zentralen Punkten an die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden, erklärte Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Instituts. Der Entwurf lasse so massive Einschränkungen der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu.

"Die Regierung erhebt den Anspruch, mit dem Gesetzesentwurf die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention vollständig umzusetzen. Dieser Anspruch wird nicht eingelöst", so Aichele weiter. "Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit, dass die Länder Kosten reduzieren können und somit an der gesellschaftlichen Teilhabe der Menschen mit Behinderungen sparen, muss ausgeschlossen sein."

Quelle: aus der PM www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/

Sozialraum

Start der „Quartiersakademie Nordrhein-Westfalen“

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) sieht in der Qualifizierung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich aktiv in der Quartiersentwicklung engagieren, ein besonderes Potenzial. Daher hat das MBWSV die „Quartiersakademie Nordrhein-Westfalen“ initiiert, die ab 2016 zivilgesellschaftlich im Quartier engagierte Menschen und Initiativen stärken und sie bei der Gestaltung ihrer Quartiere als Akteur und Mitgestalter unterstützen wird. In der Quartiersakademie NRW begegnen ehrenamtlich engagierte Bürgergruppen auch Experten aus Kommunen, Wohnungswirtschaft, Wohlfahrtsverbänden oder im Quartier engagierten Unternehmen und Institutionen. Ausführlichere Informationen zu dieser Initiative und zu den anstehenden ersten Veranstaltungen finden Sie hier: www.quartiersakademie.nrw.de.

Quartiersmanagement Soziale Stadt - Eine Arbeitshilfe für die Umsetzung vor Ort

Mit dieser Arbeitshilfe sollen die Aufgabenfelder des Quartiersmanagements vorgestellt und praktische Hinweise für die Umsetzung des Instruments gegeben werden. Es steht die Frage im Fokus, welche Rahmenbedingungen das Quartiersmanagement benötigt, aber auch, welche Vorgehensweisen sich in der Praxis eignen. Die Arbeitshilfe richtet sich somit sowohl an Kommunen als auch an die Quartiersmanagements sowie weitere interessierte Akteure quartiers-bezogener Arbeit.

<http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/quartiersmanagement-soziale-stadt/>

Quelle: Informationsservice SRO

Alte Menschen

Ratgeber zu rechtlichen und finanziellen Fragen bei Demenz

Die Deutsche Alzheimer Gesellschaft hat einen Ratgeber für Angehörige von Demenzzkranken sowie für ehrenamtliche und professionelle Helfer herausgegeben, der sich mit rechtlichen und finanziellen Fragen beschäftigt.

Die über 200 Seiten umfassende Broschüre erläutert u.a. die Themen rechtliche Betreuung, Willenserklärungen und Vorsorge sowie die Geschäfts- und Testierfähigkeit.

Darüber hinaus werden Finanzierungsfragen in Fällen heimischer und stationärer Pflege geklärt. Nähere Informationen <https://shop.deutsche-alzheimer.de/broschueren/33/ratgeber-rechtlichen-und-finanziellen-fragen>

Das neue Begutachtungsverfahren in der Pflegeversicherung

Der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen hat eine Broschüre zum neuen Begutachtungsverfahren in der sozialen Pflegeversicherung herausgegeben.

Das an den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff angepasste Begutachtungsverfahren wird ab dem 1. Januar 2017 zum Einsatz kommen. Im neuen Verfahren wird der Grad der Selbstständigkeit in unterschiedlichen Lebensbereichen erfasst und als Grundlage für die Leistungsansprüche der versicherten Person herangezogen.

Berücksichtigt werden die Lebensbereiche

- Mobilität
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Aus der gewichteten Beurteilung der sechs Bereiche ergibt sich ein Gesamtpunktwert. Diesem sind die neuen Pflegegrade zugeordnet.

Nähere Informationen https://www.mds-ev.de/uploads/media/downloads/Fachinfo_PSG_II_01.pdf

Ältere Menschen in Deutschland und der EU

Das Statistische Bundesamt hat eine Datensammlung zum Thema "Ältere Menschen in Deutschland und der EU" veröffentlicht. Die Zusammenstellung enthält auch Daten zur Gesundheitssituation älterer Menschen.

So lebten Ende 2013 in Deutschland insgesamt 2,6 Millionen pflegebedürftige Menschen. Dies ist etwa eine halbe Millionen mehr als noch 2003. 55% von ihnen war 80 Jahre und älter. 2013 lebten etwa 29% aller Menschen mit einer Pflegebedürftigkeit in einem Heim und ca. 71% lebten im eigenen Haushalt bzw. bei Angehörigen.

Das statistische Bundesamt rechnet damit, dass im Jahr 2030 etwa 3,4 Millionen pflegebedürftige Menschen in Deutschland leben werden.

Nähere Informationen

<https://www.bmfsfj.de/blob/93214/95d5fc19e3791f90f8d582d61b13a95e/aeltere-menschen-deutschland-eu-data.pdf>

Projekt „Bei uns soll keiner einsam sterben“

Das Projekt ist am 30.09.2016 planmäßig zu Ende gegangen. Es existieren bereits zahlreiche hilfreiche Arbeitshilfen, Handreichungen, Broschüren und Projekte zum Thema

Sterbebegleitung. Die gewonnene hospizlich-palliative Kultur soll weiter befördert werden. Auf der Caritas-Homepage gibt es einen Themenschwerpunkt „Sterbebegleitung“ (www.caritas.de/Sterbebegleitung). Dort wurde eine Rubrik „ausgewählte Materialien“ neu eingerichtet, um einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, wie die Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen in den Diensten und Einrichtungen der Caritas weiter verbessert wird.

Zwang und Gewalt in Pflege, Betreuung und Assistenz

Das Ethikkomitee des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. veröffentlichte eine Handreichung zum Thema „Zwang und Gewalt in Pflege, Betreuung und Assistenz“.

Einrichtungen der Sozialen Arbeit kennen das Problem der Gewalt im täglichen Umgang mit verschiedensten Menschengruppen. Sowohl in der Pflege, in der Betreuung wie in der Assistenz gibt es Formen der Gewaltausübung, die in keiner Weise hinnehmbar sind. Davon abzugrenzen sind Zwangsmaßnahmen, die Schaden von einem hilfsbedürftigen Menschen oder von anderen abwenden wollen. Aus der Perspektive Betroffener können auch sie als Gewalt erlebt werden. Deshalb dürfen Zwangsmaßnahmen, auch wenn wir sie von Gewalt unterscheiden, nicht leichtfertig oder unreflektiert angewendet werden.

Gerade in Fragen der Abgrenzung, aber auch in der Frage, wie einer Gewaltausübung zu begegnen ist, besteht bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Einrichtungen der Sozialen Arbeit eine große Verunsicherung. Dies liegt unter anderem daran, dass der Gewaltbegriff nicht hinreichend definiert ist. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird nahezu jede Form der Gewaltausübung negativ belegt. Zudem sind gerade christlich geprägte Einrichtungen von einem Anspruch der Gewaltlosigkeit bestimmt.

Diese Handreichung soll innerhalb der Einrichtungen der Sozialen Arbeit als Diskussionsgrundlage dienen und dabei helfen, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestehende Verunsicherungen auszuräumen. Ziel ist es, sich mit der Problematik auseinanderzusetzen und von daher zu einem professionellen Umgang zu kommen. Auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt es entsprechend zu begleiten.

Die Handreichung kann bestellt werden bei: Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V., Ethikkomitee, Auf dem Kreuz 41, 86152 Augsburg, ethikkomitee@caritas-augsburg.de.

Quelle: Infoservice der Arbeitsstelle Theologie und Ethik

Kooperationen – andere Verbände

BAGFW

Die BAGFW führt derzeit Gespräche mit den Berichterstattern bzw. rechtspolitischen Sprechern von SPD und CDU in Berlin, um die angespannte Situation der Betreuungsvereine weiter zu beraten. Im Hinblick auf die Bundestagswahl 2017 hat die AG Betreuungsrecht vier Forderungen benannt, die in ein gemeinsames Papier der BAGFW einfließen sollen.

In beiden aktuellen Forschungsvorhaben des BMJV sind Vertreterinnen der BAGFW in den Beiräten aktiv: Barbara Dannhäuser von der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM im Beirat zum Thema „Qualität der rechtlichen Betreuung“ und Sieglind Scholl, Diakonie im Beirat zum Erforderlichkeitsgrundsatz und der Schnittstelle zur Sozialhilfe.

BAGüS

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) weist seine Mitglieder unter Bezugnahme auf ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 30.06.2016 (B 8 SO 7/15 R) auf das Verhältnis von Eingliederungshilfe und Betreuungsrecht hin.

Entsprechend den Ausführungen des Gerichts stellt die BAGüS klar, dass bei Hilfen, die die "rein tatsächliche Bewältigung des Alltags" zum Ziel haben und nicht der Rechtsfürsorge dienen, Eingliederungshilfeleistungen in Betracht kommen. Der Betreuer hingegen organisiere diese Hilfe gegebenenfalls, leiste sie jedoch nicht selbst.

Hieraus ergibt sich, dass die Einschränkung von Eingliederungshilfeleistungen in aller Regel nicht durch den Verweis auf eine gleichzeitig bestehende rechtliche Betreuung zu rechtfertigen ist. https://www.lwl.org/spur-download/bag/25_2016.pdf

Quelle: *btprax newsletter*

BuKo – Bundeskonferenz der Betreuungsvereine

Die Herbstkonferenz findet am für 07./08. November 2016 in Hannover statt.

BGT – Betreuungsgerichtstag e.V.

Auf der diesjährigen Mitgliederversammlung am 17.11.2016 im Rahmen des Betreuungsgerichtstages ist Barbara Dannhäuser von der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM als Beisitzerin in den Vorstand gewählt worden. Außerdem wurden wiedergewählt: Dagmar Brosey, Uwe Harm und Stephan Sigusch.

www.bgt-ev.de

Stellungnahmen des BGT zu Landesgesetzen

Der BGT hat zum Gesetzentwurf eines hessischen PsychKHG und zum Regierungsentwurf der Landesregierung NRW für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten Stellung genommen. Beide Papiere stehen auf <http://www.bgt-ev.de/stellungnahmen.html>.

BdB – Bundesverband der Berufsbetreuer/innen

Vertreter des BdB sprachen im Oktober mit dem Justizminister von Rheinland-Pfalz, Herbert Mertin, der für die Wünsche nach einer Erhöhung der Vergütung Verständnis zeigte. Der Minister sieht die Notwendigkeit einer Erhöhung der Vergütung der Berufsbetreuer, fordert jedoch ein Entgegenkommen von beiden Seiten: „Das Betreuungsgesetz ist ein Bundesgesetz, die Länder indes sind verpflichtet, die Kosten hierfür zu tragen. Ich persönlich habe Verständnis für Ihre Situation. Schließlich ist Ihre Vergütung seit 2005 nicht erhöht worden.“ Der Minister äußerte sich abschließend: „Rheinland-Pfalz hat 2017 den Vorsitz bei der Justizminister-Konferenz inne. Die Ergebnisse der rechts-tatsächlichen Untersuchung des BMJV werden vorliegen und zu diskutieren sein. Zwar werde ich nicht als Erster den Finger heben, wenn es um Ihre Vergütungswünsche geht, ich werde mich angemessenen Forderungen aber auch nicht verschließen.“

Quelle: www.bdb-ev.de

BVfB – Bundesverband freier Berufsbetreuer

Der 7. Tag der freien Berufsbetreuer unter dem Thema „Professionalisierung und Standardentwicklung“ findet statt vom 11.11.2016 bis 12.11.2016 in Erkner.

www.bvfbev.de

Deutscher Verein

Der Deutsche Verein hat aktuell eine neue Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Bundesteilhabegesetz herausgegeben.

Neu erschienen ist das Veranstaltungsprogramm 2017. Mit seinen Fachveranstaltungen informiert der Deutsche Verein über und gibt Hilfe zur Umsetzung von Bundesgesetzen in die Praxis und unterstützt den Erfahrungsaustausch zu Fragen der sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts.

www.deutscher-verein.de

Verbandstreffen „Kasseler Forum“

Beim letzten Treffen der Verbände im Kasseler Forum am 27. Oktober 2016 stand die Vergütungssituation erneut auf der Tagesordnung. Es werden aktuell alle Schließungen von Betreuungsvereinen aus 2015/2016 zusammentragen und an die Landesministerien und das BMJV weitergegeben. Auf der Internetseite des BGT gibt es eine Rubrik des Kasseler Forum mit Veranstaltungen und Arbeitsmaterialien für die politische Arbeit (Positionspapiere, Antworten aus den Landesministerien, Gehaltberechnungen für Vereinsbetreuer usw.).

http://www.bgt-ev.de/kasseler_forum.html

Veranstaltungen

Fachtagungen / Veranstaltungen

Gemeindepsychiatrie und Forensik - geht das zusammen?

Fachtag der Verbände im Kontaktgespräch Psychiatrie

11. November in Kassel

11. Württembergischer BGT

10. März 2017 in Ravensburg

Fachtagung "Auswirkungen Bundesteilhabegesetz" des CBP

6./7. April 2017 in Papenburg

13. BGT Nord

21.-23. September 2017 in Lübeck

Fortbildungen

werden in der Regel über die **Diözesancaritasverbände** angeboten.

Eine Auswahl an Fortbildungen bei anderen Organisationen in nächster Zeit finden Sie hier:

Rechtliche Grundlagen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern

23./24.01.2017, Bergisch Gladbach

Referenten: Astrid Leonhardt, Rechtspflegerin; Volker Link, B.A. (Public Management)

Veranstalter: Weinsberger Forum www.weinsberger-forum.de

Erfolgreiche Lobbyarbeit im politischen Raum

Seminar für Führungskräfte in der Caritas

06.-08.02.2017, Berlin

Referenten: Michaela Hustedt, Ökologin, Politikberaterin; Andreas Fußer, selbständiger Berater

Veranstalter: Fortbildungsakademie Caritas www.fak-caritas.de

Jung und wild in der Psychiatrie

Junge Erwachsene und deren herausforderndes Verhalten

10./11.02.2017 in Köln

Referent: Ansgar Cordes

Veranstalter: DGSP e.V. www.psychiatrie.de/dgsp

Psychische Erkrankungen im Überblick

01./02.03.2017, Köln

Referent: Dr. Wolfgang Schwarzer

Veranstalter: SKF Gesamtverein e.V. www.skf-zentrale.de

Bedeutung und Funktion von Sucht und Suchtmittelkonsum -

praxisfeldbezogene Fortbildung für die Rechtliche Betreuung

07.03.2017, Stuttgart

Referent: Elisabeth Dongus, Stuttgart

Veranstalter: KVJS Stuttgart www.kvjs.de

So kann man doch nicht leben?! Vermüllt und verwahrlost – was tun?

13./14.03.2017 in Köln

Referentin: Ulla Schmalz

Veranstalter: DGSP e.V. www.psychiatrie.de/dgsp

Bundesteilhabegesetz - Bedeutung für die rechtliche Betreuung

17.03.2017, Flehingen

Referent: Klaus Hesse, Mannheim

Veranstalter: KVJS Stuttgart www.kvjs.de

Die Zeiten ändern sich – das SGB VIII auch!

Für Fach- und Führungskräfte der Kinder- und Jugendhilfe; Expert/innen aus Wissenschaft, Verwaltung, Politik und Verbänden

03.-05.05.2017, Berlin

Referentin: Sabine Gallep, Wissenschaftliche Referentin

Veranstalter: Deutscher Verein www.deutscher-verein.de

Quartiersentwicklung - Kooperation und Konkurrenz im Quartier

Wie Zusammenarbeit und Netzwerken gelingen

28.-29.09.2017, Bochum

Referentin: Brunni Beth, Krankenschwester, Dipl.-Pädagogin, Wohnprojektentwicklerin

Veranstalter: Paritätische Akademie NRW www.paritaetische-akademie-nrw.de

Materialien

Broschüren

Arbeitshilfe für ehrenamtliche rechtliche Betreuer

Ordner mit Erläuterungen zum Betreuungsrecht, Checklisten und Musterbriefen. Die Neuauflage der Arbeitshilfe der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM ist zu beziehen/bestellen über die Internetseiten des SKM Bundesverband www.skmev.de und www.kath-betreuungsvereine.de

Arbeitshilfe Betreuungsassistenz

Kleine Arbeitshilfe beim Ausbau der Delegationsmöglichkeiten für rechtliche Betreuer in den Betreuungsvereinen.

Download: <http://kath-betreuungsvereine.de/wp-content/uploads/2013/11/Arbeitshilfe-Betreuungsassistenz.pdf>

Wer wir sind und was wir tun

Broschüre über die Arbeit der Betreuungsvereine der Caritas, SkF und SKM. Zu bestellen über www.skmev.de oder www.kath-betreuungsvereine.de

Notfall-Karte der katholischen Betreuungsvereine

Hinweiskarte im Scheckkartenformat als Werbematerial zu bestellen unter www.kath-betreuungsvereine.de

Broschüre: freiheitserhaltende und freiheitsentziehende Maßnahmen bei pflegebedürftigen Menschen

Die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in Nordrhein-Westfalen hat im Frühjahr die Handreichung "Freiheitserhaltende und freiheitsentziehende Maßnahmen bei pflegebedürftigen Menschen" veröffentlicht.

Das Papier richtet sich an Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, an die Ärzteschaft und an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Heimen. Sie unterrichtet dabei über rechtliche Grundlagen und Genehmigungserfordernisse im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen und informiert zudem über alternative Möglichkeiten.

Die Broschüre soll demnächst auch in Leichter Sprache zur Verfügung stehen.

https://www.lwl.org/@_@files/46374795/handreichungen-arbeitsempfehlungen-zum-umgang-mit-freiheitsentziehenden-manahmen-endfassung.pdf

Hilfreiche Internetseiten fürs Arbeitsfeld Rechtliche Betreuung

Diesmal etwas zum Thema „Büroorganisation“:

<https://www.wirtschaftswissen.de/unternehmensgruendung-und-fuehrung/arbeitsorganisation/bueroorganisation-tipps/>
Leitfaden „Prioritäten setzen“

<https://www.sekretaria.de/bueroorganisation/>

Checklisten, Mustertexte und weitere Arbeitshilfen für ein effizient organisiertes Büro

<http://www.zeitblueten.com/newsthemen/bueroorganisation/>

Über 150 Tipps und praktikable Anleitungen für eine effiziente Büroorganisation

Literaturhinweise / Medienhinweise

Unterbringungsrecht in der Praxis

erscheint in Kürze

Freiheitsentziehende Maßnahmen im Betreuungs- und Vormundschaftsrecht

Engelfried, Ulrich

Bundesanzeigerverlag

Fachlexikon der Sozialen Arbeit

neu

8. völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage

Deutscher Verein und Nomosverlag

Zeitschriften

neue caritas

www.caritas.de

Btprax

Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung

Bundesanzeiger Verlag www.bundesanzeiger.de

Sozialcourage

Zeitschrift für freiwillig Engagierte und ehrenamtlich Interessierte

DCV, Tel.: 0761/200-416, Email: bernhard.seiterich@caritas.de

Interessante Newsletter

Betreuungsrechtliche Praxis - Newsletter der Btprax www.btprax.de

BGT Newsletter - des Betreuungsgerichtstag e.V. www.bgt-ev.de

Digital bewegt – der neue Caritas digital Newsletter www.caritas-digital.de

Theologie und Ethik – newsletter der Arbeitsstelle Ethik im DCV alexis.fritz@caritas.de

Newsletter Betreuungsrecht - <http://www.ethik-in-der-praxis.de/betreuungsrecht/newsletter-betreuungsrecht/>

Nächster Erscheinungstermin des BtG-Infobriefes

Februar 2017



IMPRESSUM:

SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V.
Sternstr. 71-73, 40479 Düsseldorf

Telefon: 0211 233948-0
Telefax: 0211 233948-72

E-Mail: skm@skmev.de
Internet: www.skmev.de

Redaktion: Barbara Dannhäuser

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Registernummer VR 3385 eingetragen.
Vertretung des Vereins

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den Generalsekretär Stephan Buttgerit oder durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der SKM ist Mitglied im Deutschen Caritasverband.

Disclaimer

Der BtG-Infobrief wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt; eine Fehlerfreiheit der enthaltenen Informationen kann jedoch nicht garantiert werden. Der BtG-Infobrief enthält Verknüpfungen zu externen Websites ("externe Links"). Diese Websites unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Das Setzen der externen Links bedeutet nicht, dass sich der SKM die hinter dem Link liegenden Inhalte zu Eigen macht. Die SKM-Bundesgeschäftsstelle hat bei der erstmaligen Verknüpfung der externen Links überprüft, ob etwaige Rechtsverstöße bestehen. Zu diesem Zeitpunkt waren keine Rechtsverstöße ersichtlich. Der SKM hat jedoch keinerlei Einfluss auf die zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der verknüpften Seiten.